



## Vorteile frühzeitiger Sanierung und Restrukturierung mittels StaRUG, Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung

Mit Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) steht krisenbetroffenen Unternehmen seit dem 1. Januar 2021 ein weiteres Instrument zur Verfügung, um bereits im Zeitpunkt drohender Zahlungsunfähigkeit Restrukturierungsmaßnahmen einzuleiten. Neben der Restrukturierung nach dem StaRUG kann das Unternehmen jedoch auch auf die bekannten Verfahren der Insolvenz in Eigenverwaltung oder dem Schutzschirmverfahren zurückgreifen.

Die Wahl eines dieser Restrukturierungsverfahren bringt, sofern das schuldnerische Unternehmen die Antragsvoraussetzungen erfüllt, z.T. erhebliche Vorteile und Erleichterungen sowohl auf Schuldner- als auch auf Gläubigerseite mit sich.

### Das Eigenverwaltungsverfahren

Das Eigenverwaltungsverfahren kann vom Schuldner selbst beantragt werden.

Vorteil der Eigenverwaltung ist insbesondere, dass der Schuldner weiterhin seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behält und dementsprechend Verantwortlicher/Verantwortliche über das Verfahren bleibt. Ein externer Sachwalter wird lediglich als Aufsichtsinstanz bestellt, während die Geschäftsführung beim Schuldner verbleibt. Durch unternehmensinterne Kenntnisse des Schuldners können sich zusätzlich Aufwand und Kosten des Verfahrens drastisch reduzieren. Außerdem können Rahmenverträge, Mietverträge und Darlehensverträge binnen kürzester Zeit gekündigt werden.

Ein frühzeitig eingeleitetes und gut organisiertes Verfahren in Eigenverwaltung bietet so grundsätzlich ohne den Bedarf eines zeit- und kostenintensiven Insolvenzverfahrens mittels externem Insolvenzverwalter eine hohe Sanierungschance – mit Vorteilen sowohl auf Schuldner- als auch auf Gläubigerseite.

### Das Schutzschirmverfahren

Das Schutzschirmverfahren stellt eine besondere Spielart der vorläufigen Eigenverwaltung dar.

**Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Unternehmensberater**

[info@renneberg-gruppe.de](mailto:info@renneberg-gruppe.de)  
[renneberg-gruppe.de](http://renneberg-gruppe.de)

■ **Göttingen – Gleichen**  
Kleines Feld 7  
37130 Gleichen – Klein Lengden  
Telefon: 05508 9766-0  
Telefax: 05508 9766-60

■ **Göttingen – Zentrum**  
Bürgerstraße 42 a  
37073 Göttingen  
Telefon: 0551 770 771-0  
Telefax: 0551 770 771-360

■ **Hamburg**  
Am Sandtorkai 50 (SKAI)  
20457 Hamburg  
Telefon: 040 300 6188-400  
Telefax: 040 300 6188-64



Wird ein Sanierungsverfahren bereits bei Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit in Form eines Schutzschirmverfahrens eingeleitet, kann das schuldnerische Unternehmen so von weiteren Erleichterungen profitieren und das Risiko einer tatsächlichen Insolvenzeröffnung bereits im Vorfeld verringern. Durch die frühzeitige Vorlage eines entsprechenden Sanierungsplanes kann eine Win-Win Lösung für alle Verfahrensbeteiligten geschaffen werden und das Unternehmen langfristig neu aufgestellt werden.

Vorteil des Schutzschirmverfahrens ist demnach, neben den Vorteilen der Eigenverwaltung, insbesondere, dass der Schuldner einen Sachwalter benennen darf und dieser vom Insolvenzgericht nur unter bestimmten Umständen abgelehnt werden kann. Auch kann ein Vollstreckungsstopp in das schuldnerische Vermögen für die Dauer des Schutzschirmverfahrens beantragt werden.

## Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit besteht für den Schuldner ebenfalls bereits die Möglichkeit ein Restrukturierungsverfahren nach den Vorschriften der StaRUG einzuleiten.

Vorteil des Restrukturierungsverfahrens nach der StaRUG stellt für den Schuldner insbesondere die weitergehende Möglichkeit dar, das Verfahren ohne größere Einflussmöglichkeit externer Parteien durchführen zu können. Das Verfahren zeichnet sich durch seine Schuldnerzentrierung sowie den Schutz des Schuldners vor einem Kontrollverlust über das Unternehmen aus. Auch besteht für den Schuldner die Möglichkeit Stabilitätsanordnungen beim zuständigen Restrukturierungsgericht zu beantragen.

Durch frühzeitige Restrukturierungsmaßnahmen im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit besteht innerhalb des Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG für den Schuldner so die Möglichkeit ein individuell ausgestaltetes Sanierungsverfahren mit minimierten externen Einflüssen (vorerst) abseits eines Regelinsolvenzverfahrens durchzuführen. Nach der Intention des Gesetzgebers soll dieses Verfahrensart eine besonders schnelle und lautlose Restrukturierung ermöglichen.

Trotz unterschiedlicher Eintrittsvoraussetzungen haben alle Verfahren jedoch eins gemein: Der Schuldner muss **frühzeitig die Initiative ergreifen** und (ggf. mit Unterstützung externer Berater) bestenfalls bereits zu einem Zeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit ein stabiles und geordnetes Konzept zur Sanierungs- und/oder Restrukturierung des krisenbetroffenen Unternehmens vorbereiten.



Die frühzeitige Organisation von Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen, sowie letztendlich die vorbereitete Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mindert abseits wirtschaftlicher Faktoren zudem das zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiko des Geschäftsführers und kann – im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren – reputationsschützende Wirkung entfalten.

**Wirtschaftsprüfer**  
**Steuerberater**  
**Rechtsanwälte**  
**Unternehmensberater**

**Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Fragen rund um das Thema „Vermeidung von Insolvenzverfahren“ haben. Wir beraten Sie vertraulich vom Erstgespräch bis zum Abschluss des Verfahrens.**

■ **Sebastian Kölln**  
**koelln@renneberg-gruppe.de**  
**040 3006188-440**